

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

Die Stiftung führt den Namen:

VIA – Stiftung der Volksbank eG.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in 59227 Ahlen.

§ 2

Zweckbestimmung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugendpflege und –fürsorge, die Förderung der Berufsbildung sowie die Förderung des Sportes;
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO; insbesondere die Unterstützung von Personen, insbesondere auch von Mitgliedern der Volksbank, die durch einen unverschuldeten Schicksalsschlag in wirtschaftliche, körperliche, geistige oder seelische Not geraten sind.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- die unmittelbare Zuwendung von Mitteln zur Überwindung der besonderen Notsituation
- Unterstützung von Unternehmungen, Institutionen und Initiativen, die sich um die Berufsausbildung junger Menschen in unserer Region verdient gemacht haben
- die Verleihung / Vergabe von individuell dotierten Stiftungsförderpreisen
- die Unterstützung der Vermittlung von Ausbildungs- und Praktikumsplätzen an junge Menschen bzw. die direkte Vermittlung der Auszubildenden bzw. Praktikanten durch die Stiftung an regionale Unternehmen

- die Förderung von Veranstaltungen (Vorträge, Diskussionen, Workshops, Filmvorführungen etc.) auf kulturellem, wissenschaftlichem oder arbeitsrechtlichem Gebiet für arbeitslose junge Menschen
- die Unterstützung von jungen Menschen bei Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, Studiengängen (z.B. Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer, außerbetriebliche Fortbildung, Auslobung von Stipendien für Bildungsschritte im In- und Ausland)
- die Ausstellung von Gesellen- und Meisterstücken der geförderten jungen Menschen
- die Förderung von jungen Menschen im Bereich des Sportes.

Von der Vergabe der Förderstipendien sind die Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder sowie die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Volksbank eG ausgeschlossen.

(4)Die Stiftung verfolgt ihre Zwecke unmittelbar selbst. Sie kann sich dabei auch einer Hilfsperson i.S. des § 57 der Abgabenordnung bedienen.

(5)Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke auch dadurch, dass sie Mittel für die Verwirklichung der gemeinnützigen Zwecke nach Abs. 2 und 3 durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft beschafft.

(6)Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(7)Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(8)Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(9)Die Stifterin und ihre Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Erhaltung des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt 300.000 € (i. W.: Dreihunderttausend Euro). Das Stiftungsvermögen ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten und in seinem Werte grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen der Stifterin sowie Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

- (1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und die ihm nicht zuwachsenden Spenden und Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.
- (3) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen.
- (4) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO gebildet werden.
- (5) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 5

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Geschäftsführung
- c) das Kuratorium

(2) Mitglieder eines Organs dürfen dem anderen nicht zugleich angehören.

(3) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Den Mitgliedern kann ein angemessenes Sitzungsgeld gezahlt werden.

§ 7

Anzahl und Auswahl der Vorstandsmitglieder

(1) Die Stiftung hat mindestens zwei, höchstens sechs Vorstandsmitglieder.

Vorstandsmitglieder der Stiftung können nur aktive oder ehemalige Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Volksbank eG oder von den Vorstandsmitgliedern der Volksbank eG zu benennende Beschäftigte der Bank sein.

(2)Die Vorstandsmitglieder werden von den Aufsichtsratsmitgliedern der Volksbank eG gewählt. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.

(3)Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt jeweils drei Jahre. Wiederbestellung der Vorstandsmitglieder zu zulässig.

§ 8

Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder

(1)Die Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung einer gesetzlichen Vertretung. Sie handeln durch jeweils zwei Mitglieder.

(1a) Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine Geschäftsführung i.S.d. § 10 dieser Satzung zu bestellen.

(2)Die Vorstandsmitglieder, bzw. durch diese ermächtigt die Geschäftsführung, haben im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifterin so wirksam wie möglich zu erfüllen. Deren Aufgaben sind insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung
- b) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- c) die Führung der Bücher und die Aufstellung des Jahresabschlusses der Stiftung,
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
- e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung mit entsprechender jährlicher Rechenschaftslegung gegenüber dem Kuratorium und der Stiftungsaufsichtsbehörde; die Rechenschaftslegung hat binnen fünf Monate nach Ende des Geschäftsjahres zu erfolgen,
- f) die Erstellung des Wirtschaftsplanes für das folgende Geschäftsjahr.

§ 9

Beschlüsse der Vorstandsmitglieder

(1) Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied. Die Vorstandsmitglieder sind beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Zu den Sitzungen der Vorstandsmitglieder wird mit einer Frist von zehn Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

(2) Beschlüsse werden mit mindestens zwei Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(3) Schriftliche Beschlüsse im Umlaufverfahren sind möglich, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 2.

§ 10

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte, nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie ist den Vorstandsmitgliedern verantwortlich und an deren Weisungen gebunden. Die Geschäftsführung hat die Rechtsstellung einer besonderen Vertretung im Sinne des § 30 BGB.

§ 11

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von der Vertreterversammlung der Volksbank eG gewählt. Für je 2.000 Mitglieder ist ein Kuratoriumsmitglied zu wählen. Das Kuratorium besteht aus maximal 20 Personen. Maßgeblich ist die Zahl der Volksbankmitglieder, die am Schluss des der Wahl vorangegangenen Geschäftsjahres in der Volksbank verbleiben. Das Kuratoriumsmitglied soll Mitglied der Volksbank eG sein. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

Wiederwahl ist zulässig.

(2)Die Mitglieder des Kuratoriums werden ehrenamtlich tätig; Sitzungsgelder werden nicht gezahlt.

(3)Das Kuratorium wählt den 1. Vorsitz und den 2. Vorsitz aus seiner Mitte.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Vorstandsmitglieder zu überwachen, insbesondere

- die Genehmigung des von den Vorstandsmitgliedern zu erstellenden jährlichen Wirtschaftsplanes,
- die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung
- die Feststellung der Jahresrechnung,
- die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

(2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung durch den 1. oder 2. Vorsitz schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens zehn Tagen einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder einschließlich des 1. Vorsitz bzw. des 2. Vorsitz anwesend ist. Mit der schriftlichen Ladung ist die Tagesordnung der Sitzung bekannt zu geben

(3) Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

(4) Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Kuratoriumsmitglied widerspricht. Im Übrigen gilt Absatz 3.

(5) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 13

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Satzungsänderungen

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Vorstandsmitgliedern und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie

gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder der Vorstandsmitglieder und des Kuratoriums. Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck betreffen, beschließen die Vorstandsmitglieder mit Zustimmung des Kuratoriums.

§ 14

Auflösung der Stiftung

Vorstandsmitglieder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. Ein solcher Beschluss kann nur in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstandsmitgliedern und Kuratorium gefasst werden. Er bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder von Vorstandsmitgliedern und Kuratorium.

§ 15

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen der Stiftung zu je $\frac{1}{3}$ an

- die Städte Ahlen, Sassenberg und Warendorf
- oder ihre Rechtsnachfolger mit der Maßgabe, die ihnen übertragenen Mittel insbesondere durch ihre Jugendämter, ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen satzungsmäßigen Zwecke der aufgelösten Stiftung zu verwenden.

§ 16

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen

Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 17

Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 18

Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Münster, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die gegenüber der Stiftungsbehörde bestehenden Unterrichtungs-, Anzeige- und Genehmigungspflichten sind zu beachten.

Warendorf,

Der Vorstand

gez. Michael Vorderbrüggen

gez. Ulrich Lier

gez. Hermann Schimweg

gez. Stefan Hölzle